

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg Erkenntnis 2018/3/2 LVwG-AV-1121/001-2017

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 02.03.2018

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

02.03.2018

Norm

BAO §4 Abs1 KanalG NÖ 1977 §5

KanalG NÖ 1977 §5b

Rechtssatz

Ziel der Härtelklausel [§ 5b NÖ Kanalgesetz 1977] ist es, auch in jenen Fällen, in denen große Flächen zur Berechnung herangezogen werden, jedoch nur eine relativ geringe Inanspruchnahme erfolgt, jene Gebührenbelastung herbeizuführen, die üblicherweise in der Gemeinde vorliegt (vgl. VwGH Zl. 97/17/0460).

Schlagworte

Finanzrecht; Kanalbenutzungsgebühr; Abgabenfestsetzung; Härteklausel;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2018:LVwG.AV.1121.001.2017

Zuletzt aktualisiert am

03.05.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at